

**Verordnung
über das Leichenwesen**

Rechtsgrundlagen: Art. 17 BestG.

i.d.F. vom
10.12.88

veröffentlicht am
15.12.88

wirksam seit
16.12.88

Änderungen

§ 1

Einsargen

- (1) Leichen sind nach der Leichenschau am Sterbeort durch einen Leichenbestatter alsbald einzusargen.
- (2) Die Leichenbestatter haben zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus einen Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Der Sargzettel muss Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort angeben.

§ 2

Überführung in ein Leichenhaus

- (1) Die Leichen sind nach dem Einsargen unverzüglich in ein Leichenhaus zu überführen.
- (2) Die Stadt kann im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen.
- (3) Leichen, die nach auswärts zu überführen sind, müssen nicht in ein Leichenhaus verbracht werden. Bis zu einer Entfernung von 25 km einfach können sie mit dem städtischen Leichenwagen befördert werden.

§ 3

Aufbahrung im Leichenhaus

- (1) Die Leichen sind im Leichenhaus durch eine Leichenbestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Die Aufbahrung im geschlossenen Sarg ist ausnahmslos durchzuführen:
 - a) wenn die Leiche durch ihr Aussehen abstoßend wirkt;
 - b) wenn die Leiche schnell in Verwesung überzugehen droht.
- (2) Ist der Tod durch eine Krankheit i.S.d Bundesseuchengesetzes eingetreten, so sind die durch das Staatliche Gesundheitsamt angeordneten Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften über das Einsargen (§ 1), die Überführung in ein Leichenhaus (§ 2) oder die Aufbahrung im Leichenhaus (§ 3) zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a BestG im Geldbuße belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.